



Ausschreibung Strandkorbvermietung

im Seebad Zempin

Vergabe von Strandabschnitten zur gewerblichen Strandkorbvermietung

Gegenstand der Ausschreibung

Die Gemeinde Seebad Zempin, vertreten durch den Eigenbetrieb Fremdenverkehrsamt Zempin, beabsichtigt die Vergabe der Strandabschnitte von 7B bis 7M des Seebades Zempin zur gewerblichen Strandkorbvermietung. Der Gemeinde ist daran gelegen, den Strandbesuch so attraktiv wie möglich zu gestalten. Hierfür wird Gewerbetreibenden ermöglicht, Strandkörbe auf dem Strand im Bereich der Strandabschnitte 7B bis 7M aufzustellen und diese an Gäste zeitweilig zu vermieten. Die Strandabschnitte mit der dazugehörigen möglichen Anzahl an Strandkörben sind in der Anlage A1 dargestellt.

Interessenten können sich für eine Sondernutzungserlaubnis zur gewerblichen Vermietung von Strandkörben bewerben.

Sollten für einzelne Strandabschnitte mehr als ein geeigneter Bewerber einen Antrag einreichen, werden die Bewerbungen der geeigneten Bewerber anhand der Zuschlagskriterien bewertet.

Mit dem am besten geeigneten Bewerber wird nach Abschluss des Verfahrens ein Sondernutzungsvertrag geschlossen.

Die Strandkorbgebühr wird nach der aktuellen Entgeltordnung der Strandsatzung der Gemeinde Zempin berechnet (50,00 € pro Strandkorb).

Die Genehmigung ist personengebunden bzw. unternehmensgebunden, eine Weitergabe ist nicht zulässig.

Der Strandkorbvermieter erhält das Recht, innerhalb des von der Gemeinde Seebad Zempins festgelegten Strandabschnittes eine gewerbliche Strandkorbvermietung auf eigene Rechnung und eigenes wirtschaftliches Risiko zu betreiben.

Der Strandkorbvermieter stellt die für den Betrieb erforderlichen Strandkörbe auf eigene Kosten zur Verfügung, organisiert und betreibt die Vermietung selbstständig und erzielt die Einnahmen unmittelbar aus der Vermietung an die Strandkorbgäste.



Das wirtschaftliche Betriebsrisiko liegt beim Strandkorbvermieter. Die Gemeinde Seebad Zempin garantiert insbesondere keinen bestimmten Umsatz, keine bestimmte Auslastung und keine bestimmte Anzahl von Vermietungen.

Die Strandkorbvermietung darf in jeder Saison ausschließlich im Zeitraum 01.04. bis einschließlich 15.10. betrieben werden.

Die Genehmigung wird für 5 Jahre erteilt.

Als Vertragsdauer ist der 01.04.2027 bis 15.10.2031 festgesetzt.

Verfahrensweise

Die Ausschreibung erfolgt als freie öffentliche Ausschreibung. Das Vergaberecht findet keine Anwendung. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und auf Abschluss eines Sondernutzungsvertrages besteht nicht.

Die Sprache für das gesamte Vergabeverfahren ist deutsch.

Mit diesen Unterlagen werden Sie aufgefordert, eine vollständige Bewerbung abzugeben.

Abgabetermin für die Bewerbung: **15.10.2026, 11.00 Uhr**

Maßgeblich ist der Eingang der Bewerbung beim Eigenbetrieb Fremdenverkehrsamt Zempin.

Fehlen vom Bieter einzureichende Unterlagen, fordert die Gemeinde **nur einmal zur Nachreichung** auf. Eine erneute Aufforderung erfolgt nicht.

Zu spät eingereichte Bewerbungen oder unvollständige Angebote bzw. solche Angebote, bei denen nachgeforderte Unterlagen bis zum Ablauf der Nachfrist nicht eingereicht wurden, werden von der Auswahl ausgeschlossen. Maßgeblich ist der Eingang der Bewerbung bei der unten angegebenen Adresse.

Die Bewerbungen werden nach Ablauf der Angebotsfrist gesichtet und auf Vollständigkeit geprüft. Bewerbungen die nicht die Eignungskriterien erfüllen werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Alle Bewerbungen, die die Eignungskriterien erfüllen, werden sodann anhand der Zuschlagskriterien bewertet. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (am besten bewertetes Angebot).

Eignungskriterien/Anforderungen / Bedingungen:

1. Zuverlässige Erbringung der Dienstleistung
2. Es wird das Aufstellen von optisch ansprechenden (möglichst im einheitlichen Design), qualitativ & technisch einwandfreien Strandkörben vorausgesetzt, die keinerlei Werbeaufdrucke enthalten, lediglich mit den Initialen/Namen/Logo des Vermieters sowie einer laufenden Nummer versehen sind.
3. Zusatzangebote – und Ausstattung wie der Verkauf von Tageszeitungen, Online-Buchungsmöglichkeit der Strandkörbe, Einrichten von rauchfreien Strandzonen, extra-Tisch, WLAN, etc. sind empfehlens- und wünschenswert
4. Unterschiedliche Größen und Typen von Strandkörben bei mindestens 5% der angebotenen Strandkörbe
5. Technische Leistungsfähigkeit



Verlangt wird ein Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit, den Strandabschnitt im Bedarfsfall räumen zu können. Hierfür ist nachzuweisen, dass der Bewerber über

- mind. einen Traktor mit ausreichender Leistung oder ein vergleichbares strandgängiges Zugfahrzeug mit äquivalenter Leistungsfähigkeit
- mind. einen Anhänger zum Transport der Strandkörbe

verfügt.

6. Lagermöglichkeit

Der Bewerber hat eine Lagermöglichkeit nachzuweisen, in der die Strandkörbe untergebracht

werden.

7. Barrierefreie Ausstattung der Strandkörbe

Der Strandabschnitt 7C ist als barrierefreundlich ausgewiesen. Bei Bewerbung für diesen Strandabschnitt, **müssen** barrierefreundliche Strandkörbe angeboten werden. Es sind in diesem Strandabschnitt **mindestens 2%** der genehmigten Strandkörbe barrierefreundlich vorzuhalten.

Einzureichende Unterlagen

1. Wirtschaftlich Berechtigte - Es ist der wirtschaftlich Berechtigte zu benennen.
2. Nachweis der Gewerbeanmeldung
3. Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung/Berufshaftpflichtversicherung
4. Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB
5. Betreiberkonzept mit den folgenden Inhalten:
 - Evakuierungsplan und -dauer bei Hochwasser
 - Angaben zu den Eignungskriterien mit entsprechenden Nachweisen gemäß Zuschlagskriterien
6. Strandabschnitt mit Bezeichnung der Strandabgänge und der Länge des Strandabschnitts in Meter inkl. der Richtungsangabe (in Richtung Koserow/in bzw. in Richtung Zinnowitz) sowie die Anzahl der Strandkörbe für diesen Abschnitt
7. Anzahl und Nachweis vorhandener Strandkörbe in ausreichender Anzahl um den Strandabschnitt für den die Genehmigung beantragt wird, bewirtschaften zu können oder ein Finanzierungsnachweis zur Neuanschaffung von einer entsprechenden Anzahl an Strandkörben
8. Angabe von Referenzen

Zustellung des Antrages

Der Antrag ist mit den geforderten Erklärungen und Nachweisen zwingend innerhalb der Bewerbungsfrist **schriftlich in einem verschlossenen Umschlag** bei der folgenden Aufschrift und Anschrift einzureichen:



Aufschrift:

Bewerbung – Nicht öffnen!

Gemeinde Seebad Zempin: Vergabe von Strandabschnitten zur gewerblichen Strandkorbvermietung

Einreichungstermin: 09.10.2026, 11.00 Uhr

Stempel/Bezeichnung des Bieters

Anschrift:

Eigenbetrieb Fremdenverkehrsamt

Gemeinde Seebad Zempin

Fischerstr. 1

17459 Seebad Zempin

Wichtiger Hinweis: Bewerbungen per Telefon, Fax und E-Mail sind nicht zulässig! Bewerbungen, die neben der Einreichung per Post vorab per Fax oder E-Mail zugeschickt werden, werden ausgeschlossen.

Die Bewerbung inklusive der vorzulegenden Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Ein Zuschlag erfolgt nur vorbehaltlich des Vorhandenseins aller notwendigen Genehmigungen. Die letztliche Entscheidung wird durch die Gemeindevertretung des Seebades Zempin getroffen. Die Entscheidung der Gemeinde Zempin, ob, wann und an wen Strandabschnitte vergeben werden, ist freibleibend. Dazu behält sich die Gemeinde Zempin vor, nicht zu vergeben.

Aufwendungen und Auslagen, die den Bewerbern im Zusammenhang mit dem Einreichen einer Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Zuschlagskriterien & Bewertungsmaßstab

1. Anzahl der Strandkörbe für den/die gewünschten Strandabschnitt/e (20%)
2. Zusatzangebote & -ausstattung (15%)
3. Unterschiedliche Größen und Typen von Strandkörben (9%)
4. Optisch ansprechendes & einheitliches Äußeres der Strandkörbe (15%)
5. Technische Leistungsfähigkeit (10%)
6. Zugesagte Dauer der Räumung des Strandes bei Sturm- und Hochwasserwarnungen (15%)
7. Referenzen (8%)
8. Angaben zur Lagermöglichkeit – kurze Wege (8%)

Mehr Informationen über das Seebad Zempin gibt es hier: www.seebad-zempin.de.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Kristin Kulz, Leiterin Eigenbetrieb zur Verfügung.
Fischerstr. 1, 17459 Zempin, Tel. 038377 42162, E-Mail: k.kulz@seebad-zempin.de.

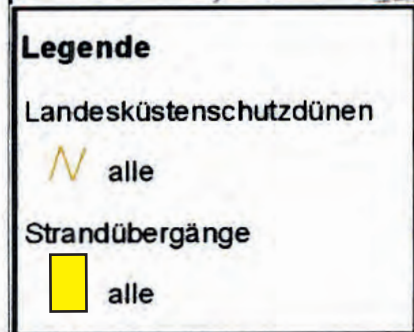
ANLAGEN

A1 - Übersichtsplan Strandabschnitte

A2 - Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB und § 31 Abs. 1 UVgO

(weitere Optionen: 7L bis 7M in Richtung Zinnowitz)

z.B: 50m Länge Strand > max 32 Körbe ($50/3=16,6 \rightarrow \text{rd. } 16$ Körbe in einer Reihe)



Maßstab: 1: 7500



Anlage A2 – Eigenerklärung zu Ausschlussgründen

Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB und § 31 Abs. 1 UVgO

Von jedem **Bewerber** bzw. **Mitglied einer Bewerbergemeinschaft** auszufüllen und mit den Angebotsunterlagen einzureichen.

Von jedem **Dritten, auf dessen Kapazitäten sich ein Bewerber / eine Bewerbergemeinschaft beruft (§ 47 VgV)**, auszufüllen und mit den Angebotsunterlagen einzureichen.

Von **jedem Nachunternehmer (§ 36 VgV) auf Verlangen** des Auftraggebers auszufüllen und einzureichen.

Name und Anschrift des Bewerbers bzw. Mitglieds der Bewerbergemeinschaft bzw. des Dritten/des Nachunternehmers:

I. Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir keinen der zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB erfülle(n):

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Falls Nein:

Erläuterung auf gesonderter Anlage,

Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkt IV) erforderlich

§ 123 GWB - Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),*
- 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,*
- 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),*
- 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,*
- 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der*

Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),

7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder

2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

II. Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir keinen der fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB erfülle(n):

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Falls Nein:

Erläuterung auf gesonderter Anlage,

Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkt IV) erforderlich

§ 124 GWB - Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;

§ 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,

4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
 6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
 7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
 8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
 9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.
- (2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

III. Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem noch bestehenden, nicht tilgungsreifen Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat (z.B. Verstoß nach § 21 Mindestlohngesetz oder § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz), mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin/sind.

- ☐ Ja
☐ Nein

Falls Nein:

Erläuterung auf gesonderter Anlage,

Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkt IV) erforderlich

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber auch im Falle der vorstehenden Erklärung jederzeit zusätzliche Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung anfordern kann.

Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, dass der Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000,00 € inkl. USt. für die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung anfordert.

IV. Ich führe/Wir führen folgende Nachweise der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB an:

(Erläuterungen ggf. auf separater Anlage)

§ 125 GWB - Selbstreinigung

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

- 1. Für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,*
 - 2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und*
 - 3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.*
- § 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.*

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Name in Druckbuchstaben